

NIEDERSCHRIFT

gem. § 46 TGO 2001 über die am Dienstag, dem 19. Mai 2020 im Gemeindesaal Telfes im Stubai abgehaltene 36. Gemeinderatssitzung in der Gemeinderatsperiode 2016 – 2022.

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 00.30 Uhr

Vorsitzende: Bgm. Georg Viertler,
bei Punkt 4 b der TO Vize-Bgm. Peter Lanthaler;

anwesend: Bgm. Georg Viertler, Bgm.-Stellv. Peter Lanthaler, GV Helmut Schmid, GV Andreas Töchterle, GR Julia Daringer, GR Michael Tanzer, GR Stefanie Kirchmair-Daum, GR Marco Gleirscher, GR Thomas Leitgeb, GR Stefan Ilmer, GR Paul Mair, Ersatz-GR Bettina Thaler (für GR Bernhard Penz);

entschuldigt ferngeblieben: GR Bernhard Penz, GV Heinz Hinteregger;

weilers anwesend: bei Pkt. 9 der TO Martin Permoser,
bei Pkt. 22 der TO Rudolf Span und Robert Span;

Schriftführer: AL Egon Maurberger

TAGESORDNUNG

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
- 2.) Genehmigung und Unterfertigung des Verhandlungsprotokolles vom 18.02.2020
- 3.) Bericht des Überprüfungsausschusses
(u.a. über die Prüfung der Jahresrechnung 2019)
- 4.) Beratung und Genehmigung
 - a) von Ausgabenüberschreitungen 2019 und
 - b) der Jahresrechnung 2019
 - c) der teilweisen Auflösung der Betriebsmittelrücklage
- 5.) Genehmigung der Jahresrechnung 2019 und des Voranschlages 2020 der Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Telfes
- 6.) Beratung und Beschlussfassung
 - a) über die Auflegung des von Arch. DI Günter Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 977/27, 977/18 und 984 KG Telfes sowie eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 977/27 und 977/18 KG Telfes

- b) des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 977/27, 977/18 und 984 KG Telfes sowie eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 977/27 und 977/18 KG Telfes
- 7.) Beratung und Beschlussfassung
- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Gpn. 235 und 236/1 KG Telfes. Der Entwurf sieht die Umwidmung einer Teilfläche der Gpn. 235 und 236/1 KG Telfes von Freiland in Sonderfläche für Hofstelle (§ 44 TROG) vor.
 - b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 235 und 236/1 KG Telfes
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf der Gp. 1285/25 KG Telfes (Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Telfes)
- 9.) Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche aus der Gp. 1285/1 KG Telfes (Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Telfes)
- 10.) Beratung und Beschlussfassung über Ausübung Vergaberecht Gp. 832/9 KG Telfes
- 11.) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Verordnung über Pflichten der Hundehalter
- 12.) Beratung und Beschlussfassung über die Stellung eines Antrages an die BH Innsbruck um Aufhebung des Fahrverbotes am Pfarrachweg
- 13.) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Verpachtung von PKW-Stellplätzen auf der Gp. 149/1 KG Telfes
- 14.) Beratung und Beschlussfassung über eine Zahlungserleichterung betreffend Darlehen bei der Sparkasse
- 15.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ersuchen der Physiotherapie um Reduktion bzw. Aussetzung der Miete wegen der Corona Pandemie
- 16.) Beratung und Beschlussfassung über die Einhebung von Kindergartengebühren während der Schließung des Kindergartens wegen der Corona Pandemie
- 17.) Beratung und Beschlussfassung über Schuldgeldermäßigungen für Musikschüler aus Telfes wegen der Corona Pandemie
- 18.) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses für die StuBay Sommercard 2020 bzw. für die Stubai Schi-Saisonkarten und das Freizeitticket 2020/2021
- 19.) Beratung und Beschlussfassung über eine Unterstützung für den Schlickeralmlauf 2020 und die Berglauf Masters WM 2020 in Telfes
- 20.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen des Bergschafzuchtvereines Telfes um eine finanzielle Unterstützung für das Jahr 2020

- 21.) Beratung und Beschlussfassung über
- a) die Gewährung eines Zuschusses für die Tierkörperentsorgung im Jahr 2020
 - b) die Übernahme der Kosten für Untersuchungen bei Rindern, Schafen (Widder) und Ziegen im Jahr 2020
 - c) die Gewährung einer Rinderzucht-Förderung im Jahr 2020
- 22.) a) Bericht des Bürgermeisters
- Änderungen Flächenwidmungsplan
 - Erlassung Bebauungsplan
 - div. Bauvorhaben
- b) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- c) Schließung der Sitzung

Sitzungsprotokoll

zu Punkt 1)

Viertler: Begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 36. Sitzung des Gemeinderates.
Die TO zur heutigen Sitzung sowie das Protokoll der letzten GR-Sitzung wurde den GR-Mitgliedern zeitgerecht zugestellt.
Hinteregger Heinz hat heute seine Teilnahme an der Sitzung abgesagt, ein Ersatz konnte nicht mehr geladen bzw. erreicht werden.
Wegen der Corona-Pandemie ist dies heute die erste Sitzung seit Mitte Februar.
Zur Wahrung der Abstandsvorschriften findet diese heute im Gemeindegemeinschaftssaal statt.
Die nächste Sitzung kann ev. wieder im Sitzungszimmer im Gemeindeamt abgehalten werden.

zu Punkt 2)

Viertler: Gibt es Einwände bzw. Änderungswünsche oder Fragen zum Protokoll vom 18.02.2020?

Töchterle: Bittet, dass auf Seite 635 der 1. Satz seiner Wortmeldung gestrichen wird.

Viertler: Bezüglich der geplanten Baumaßnahmen auf dem Gst.Nr. .17 (ehemals Ida Ribis) ist der Stand wie folgt:
Die neuen Eigentümer waren nach Abbruch des Gebäudes grundsätzlich bereit, einen Grundstreifen zur Verbesserung der Verkehrssituation bzw. Errichtung eines Gehsteiges abzutreten. Grundsätzlich haben sie bereits zugestimmt.
Wie schon mitgeteilt, möchten die neuen Eigentümer das Grundstück für eine Verbauung bestmöglich ausnützen, wobei sich Nachteile aus der Grundabtretung ergeben.

Viertler: Um diese Nachteile teilweise auszugleichen, wäre die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig (insbesondere an der Südseite des Grundstückes).
 Dort schließt ein Baugrundstück mit einem an der Grundgrenze verlaufenden Zufahrtsweg an.
 Da das Gebäude zur unter Denkmalschutzstellung vorgesehen ist (bereits seit Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes im Jahr 1978), wird jetzt seitens des Bundesdenkmalamtes eine Unterschutzstellung geprüft. Im Grundbuch scheint die mögliche Unterschutzstellung nicht auf. Seitens des Denkmalamtes wurde ein Lokalausweis durchgeführt, über den noch keine Beurteilung vorliegt.
 Ein geplanter Abbruch des Gebäudes wird dadurch jedoch vorerst verzögert. Es ist schwer nachvollziehbar, warum seitens des Denkmalamtes nicht schon früher eine Unterschutzstellung geprüft wurde und das seit mehr als 30 Jahre unbewohnte Gebäude dem Verfall preisgegeben war.

Das GR-Protokoll vom 18.02.2020 wird ansonsten vom GR für richtig befunden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, das Verhandlungsprotokoll vom 18.02.2020 zu genehmigen und zu unterfertigen sowie gem. Vorschlag von Töchterle zu berichtigen.

Die bei dieser Sitzung nicht anwesenden GR-Mitglieder stimmen nicht mit.

zu Punkt 3)

Helmut Schmid verliest das letzte Kassaprüfungsprotokoll vom 12.05.2020, welches wie folgt lautet:

*Bericht des Überprüfungsausschusses
 Datum 12.05.2020
 Prüfung der Jahresrechnung 2019
 Belegprüfung Q1*

Anwesend: Heinz Hinteregger, Julia Daringer, Stefanie Kirchmair-Daum, Marco Gleirscher, Helmut Schmid

*Die Prüfung der Jahresrechnung 2019 erfolgte aufgrund er außergewöhnlichen Situation am Dienstag den 12.Mai 2020.
 Die Einnahmen im OH betragen € 3.359,172,03 die Ausgaben € 3.347.357,12.
 Den Einnahmen im OHH in der Höhe von € 519,504,07 stehen Ausgaben in selbiger Höhe gegenüber. Somit konnte für 2019 ein Überschuss von € 11.814,91 festgestellt werden.
 Ausgabenüberschreitungen in der Höhe von € 482.896,33 konnten von AL Maurberger nachvollziehbar erklärt werden. Die Rücklagen der Gemeinde Telfes betragen € 84.429.50.
 Somit kann die Jahresrechnung 2019 dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden.*

Die Belegprüfung des 1. Quartals ergab folgendes:

*Beleg Nr. 419, Beleg Nr. 1389 und Beleg Nr. 1393:
fehlt die Unterschrift des Bürgermeisters*

*Der Obmann
Helmut Schmid*

Viertler: Dankt dem Überprüfungsausschuss für die geleistete Arbeit.
Die fehlenden Unterschriften werden nachgeholt.

zu Punkt 4 a)

Maurberger: Die Ausgabenüberschreitungen mit einer Summe von mehr als € 1.453,-- betragen im Jahr 2019 insgesamt € 482.896,33.
Die gesamten Ausgabenüberschreitungen werden mittels Laptop und Beamer vorgetragen und zu jeder Überschreitung Gründe bekanntgegeben.
Ein Teil der Überschreitungen wurde bereits im Laufe des Jahres 2019 vom GR genehmigt.
Wie schon unter Pkt. 3 erwähnt, wurden die Ausgabenüberschreitungen bereits in der Sitzung des Überprüfungsausschusses besprochen und erklärt.

Eine Bedeckung aller und somit auch der noch nicht genehmigten Ausgabenüberschreitungen ist möglich, da die Jahresrechnung trotz dieser Ausgaben einen Rechnungsüberschuss aufweist.

Der Überschuss kam durch Einsparungen bzw. Minderausgaben sowie auch durch Einnahmenerhöhungen) zustande.

Ein Teil der Überschreitungen lag nicht im Einflussbereich der Gemeinde.
Es handelt sich dabei um Vorschreibungen von Verbänden, Land Tirol etc.

Neben den angeführten Ausgabenüberschreitungen sind auch solche unter € 1.453,45 zu genehmigen und zu bedecken (diese werden jedoch nicht separat angeführt).

Leitgeb: Die Überschreitungen erscheinen recht hoch, sie machen ca. 1/6 vom Gesamtbudget aus.

Viertler: Wie schon mitgeteilt, liegen die Überschreitungen nicht immer im Verschulden der Gemeinde.
Es handelt sich z.B. um Vorschreibungen von Gemeindeverbänden (Wohn- und Pflegeheim).
Obwohl der im Budget 2019 vorgesehene Grundverkauf der GGA in Gagers nicht zustande kam, konnte man dennoch einen positiven Rechnungsabschluss 2019 erzielen.
Es musste dafür jedoch ein Teil der Betriebsmittelrücklage aufgelöst werden (näheres dazu unter Punkt 4 c der TO).

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die im Jahr 2019 noch nicht genehmigten bzw. bedeckten Ausgabenüberschreitungen (über € 1.453,--) zu genehmigen und mit den erzielten Mehreinnahmen (Rechnungsüberschuss) zu bedecken.

zu Punkt 4 b)

Maurberger: Wie schon in den letzten Jahren wurde auch in die Jahresrechnung 2019 innerhalb der Auflagefrist von niemanden Einsicht genommen und keine Einwendungen erhoben.

Wie schon mitgeteilt, wurde seitens des Überprüfungsausschusses die Jahresrechnung vorgeprüft und für in Ordnung befunden (siehe dazu Bericht des Überprüfungsausschusses).

Weiters wurde eine kurze Zusammenfassung des Rechnungs-Abschlusses 2019 jedem GR zur Info zugesandt. In dieser haben sich leider zwei Fehler eingeschlichen (Höhe der Rücklagen und Höhe der Ausgabenüberschreitungen). Man wird eine korrigierte Zusammenfassung den GR-Mitgliedern per mail zustellen.

Der Rechnungsüberschuss 2019 fiel mit ca. € 12.000,-- um ca. € 19.000,-- niedriger aus, als dieser geschätzt und im VA 2020 aufgenommen wurde.

Dieses Minus sowie noch sonstige zu erwartende Einnahmeausfälle aufgrund der Corona-Pandemie (Ertragsanteile etc.) sind auszugleichen (durch Streichung bzw. Kürzung von Vorhaben und die Erhöhung von Einnahmen).

Viertler: Einnahmeausfälle wegen der Corona-Pandemie gibt es weiters bei den Kindergarten- und Musikschule-Beiträgen (näheres dazu noch in der heutigen Sitzung).

Maurberger: Wenn Ausgabenausfälle oder Ausgabenüberschreitungen bekannt werden, sind diese nach Möglichkeit zu bedecken (entweder durch Einnahmenerhöhungen oder durch Streichung bzw. Kürzung von Ausgaben).
Nachstehend eine Aufstellung von Ausgabenausfällen und Ausgabenüberschreitungen im Jahr 2020:

MEHREINNAHMEN bzw. *MINDEREINNAHMEN 2020:*

<i>Art:</i>	<i>Betrag:</i>
<i>Jahresergebnis 2019</i>	<i>minus € 18.900,--</i>
<i>Entfall Ertragsanteile 2020 (5 %)</i>	<i>minus € 80.000,--</i>

MEHRAUSGABEN bzw. **MINDERAUSGABEN 2020:**

Art: **Betrag:**
WL Telfes – Plöven plus € 50.000,--
 (für zusätzliche Arbeiten)

<i>mögliche Bedeckung:</i>	<i>Sportplatz Hangbefestigung</i>	€ 10.000,--	(VA 20.000,--)
	<i>Wegasphaltierung</i>	€ 25.000,--	(VA 125.000,--)
	<i>Spielplatz</i>	€ 3.000,--	
	<i>Erweiterung Beleuchtung</i>	€ 2.000,--	
	<i>Förderung Land</i>	€ 61.000,--	
	<i>Darlehensaufschub</i>	€ 48.000,--	

Der GR spricht sich dafür aus, die Einnahmeausfälle und Ausgabenüberschreitungen wie angeführt zu bedecken, soweit dies erforderlich ist.

Daringer: Wenn möglich, sollten die € 3.000,-- für eine Erweiterung des Spielplatzes nicht gestrichen werden.

Leitgeb: Wie ist die Finanzlage beim StuBay wegen der Corona bedingten Schließung?

Viertler: Durch die Schließung fallen keine Einnahmen, jedoch auch weniger Ausgaben an. Die Öffnung des StuBay ist für Ende Mai 2020 vorgesehen.

Schmid: Ein Zahlungsaufschub der Kredite wurde mit den Banken vereinbart.

Daringer: Die Einhaltung des notwendigen Abstandes stellt bei den Liegeflächen kein Problem dar, bei den Schwimmbecken jedoch schon.

Jene Haushaltsstellen wo die Summe der vorgeschriebenen Beträge mehr als € 7.500,-- von den veranschlagten Beträgen (Ausgaben und Einnahmen) abweichen, werden mittels Laptop und Beamer bekanntgegeben.

Der Betrag in dieser Höhe von € 7.500,-- wurde vom GR festgelegt (ab 2020 beträgt dieser Betrag € 10.000,--).

Zu diesen Abweichungen wird eine Erläuterung abgegeben.

Bei den Abweichungen der Ausgaben handelt es sich dabei zum Großteil um die schon behandelten Ausgabenüberschreitungen.

Buchhalterische Besonderheiten (Gewinnentnahme bzw. Zuschüsse bei den Konten für Wasser, Kanal und Müll) sind bei der Jahresrechnung 2019 nicht mehr erforderlich.

Der Vorsitz wird vom Bgm. an Bgm.-Stellv. Peter Lanthaler übergeben.

Lt. TGO hat der Vizebürgermeister den Vorsitz zu führen.

Bgm. Viertler verlässt den Sitzungsraum.

Lanthaler: Vom Bürgermeister wurde die Jahresrechnung erstellt und seitens des Überprüfungsausschusses begutachtet.
 Im Großen und Ganzen funktioniert alles sehr gut.
 Es wurden keine Verfehlungen festgestellt.
 Die Kassa wird ordentlich geführt.
 Der Überprüfungsausschuss ist als Kontrollorgan sehr wichtig für die Einhaltung von Vorschriften.
 Ein Dank gilt an den GR und die Mitarbeiter für das gute Einvernehmen.
 Besonders im GR gibt es keine größeren Streitigkeiten bzw. Unstimmigkeiten.

Sollten noch Fragen zur Jahresrechnung bestehen, bittet er diese jetzt stellen.

Falls keine weiteren Fragen zur Jahresrechnung 2019 bestehen, stellt er an den GR den Antrag, die Jahresrechnung 2019 in der vorliegenden Form zu genehmigen und dem Bgm. als Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen.
 Richtet einen Dank an den Überprüfungsausschuss und die Mitarbeiter für die geleistete Arbeit.

BESCHLUSS:

Unter Vorsitz von Vizebürgermeister Peter Lanthaler wird die Jahresrechnung 2019 einstimmig genehmigt und dem Bürgermeister als Rechnungsleger die Entlastung erteilt.

Bürgermeister Viertler betritt wieder den Sitzungsraum.

Lanthaler: Dem Bürgermeister wurde als Rechnungsleger die Entlastung für die Jahresrechnung 2019 erteilt.

Viertler: Dankt für die Zustimmung zur Jahresrechnung 2019.
 Die Finanzlage wird in den nächsten Jahren kaum besser werden.
 Größere Ausgaben sind bei der Erweiterung bzw. Sanierung der Kanalisation und dem Ausbau der Kläranlage zu erwarten.
 Bezüglich Kläranlage findet demnächst eine Sitzung statt, in der nähere Einzelheiten (Kosten) bekanntgegeben werden.
 Durch den Corona bedingten Ausfall von Gästen ist die Kläranlage momentan merkbar weniger belastet.

zu Punkt 4 c)

Maurberger: Wie schon vom Bürgermeister mitgeteilt, musste ein Teil der Betriebsmittelrücklage in der Höhe von € 40.000,-- aufgelöst werden, um einen positiven Jahresabschluss erzielen zu können.
 Die Höhe der Rücklage betrug insgesamt € 50.000,--.
 Eine Betriebsmittelrücklage kann während des Jahres ohne GR-Beschuss aufgelöst werden.
 Am Ende des Jahres ist diese jedoch wieder zuzuführen.
 Ist dies nicht möglich, bedarf es eines GR-Beschlusses für die Auflösung.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die Betriebsmittelrücklage in der Höhe von € 40.000,-- aufzulösen.

zu Punkt 5)

Viertler: Die Jahresrechnung 2019 der GGA wurde kürzlich fertiggestellt, der Voranschlag 2020 der GGA ist noch nicht ganz fertig.
Es soll daher der TO-Punkt auf die nächste Sitzung vertagt werden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung zu vertagen.

zu Punkt 6 a und b)

Viertler: Der GR hat sich bereits in der letzten Sitzung mit der Angelegenheit befasst.
Lt. Bebauungsplan wurde für das unterhalb des Baugrundstückes 977/27 liegende Gst. 984 eine Baufluchtlinie mit 2,00 m hinter der Grundgrenze zum Gemeindeweg Gp. 1293 festgelegt.
Für das anschließende Baugrundstück hingegen ist die Baufluchtlinie zum Gemeindeweg mit 0,00 m festgelegt.
Der GR sprach sich in der letzten Sitzung dafür aus, die Baufluchtlinie für das Gst. 984 ebenfalls mit 0,00 m festzulegen.

Maurberger: Ein Bebauungsplan ist erforderlich, damit auf Gp. 977/26 KG Telfes ein Carport errichtet werden kann.
Im Bebauungsplan sind neben dem Baugrundstück noch die angrenzenden Grundstücke Gp. 977/18 und Gp. 984 miteinbezogen, im ergänzenden Bebauungsplan ist neben dem Baugrundstück noch die Gp. 977/18 miteinbezogen.

Der von Arch. DI Eberharter für das Projekt auf Gp. 977/27 KG Telfes ausgearbeitete Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan samt Erläuterungsbericht wird dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert.

Der GR spricht sich für die Erlassung des Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes aus.

Viertler: Schlägt vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst werden soll.

BESCHLUSS Punkt 6 a und b:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 21.02.2020, Zahl 356-BBP-01/20, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Planungsbereich Gpn. 977/18, 977/27 und 984 KG Telfes).

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 21.02.2020, Zahl 356-EBBP-02/20, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Planungsbereich Gpn. 977/18 und 977/27 KG Telfes).

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 7 a und b)

Viertler: Hackl Josef hat um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 235 und 236/1 KG Telfes von Freiland in Sonderfläche Hofstelle angesucht.
Für diese Sonderfläche liegt ein positives Gutachten der Abt. Agrarwirtschaft vom Amt der Tiroler Landesregierung vor.

Ein Lageplan mit dem Standort der geplanten Hofstelle wird dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert.

Im elektronischen Flächenwidmungsplan – efp – konnten die erforderlichen Unterlagen von Arch. Eberharter aus Zeitgründen noch nicht erstellt werden.

Eine mögliche Beschlussfassung kann daher erst in der nächsten Sitzung erfolgen.

Maurberger: Wie schon in der letzten Sitzung mitgeteilt, plant sein Sohn die Errichtung einer Hofstelle im Niederen Feld.

- Maurberger: Da für ein notwendiges Widmungsverfahren eine positive Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft beim Amt der Tiroler Landesregierung notwendig ist, wurde auch dort nachgefragt, wie das Vorhaben für eine Verlegung beurteilt wird.
Es wurde mitgeteilt, dass einer Verlegung grundsätzlich die Zustimmung erteilt wird.
Um sicherzustellen, dass neben einem Wohnhaus auch ein Wirtschaftsgebäude errichtet wird, soll lt. Stellungnahme der Abt. Agrarwirtschaft vorerst nur eine Widmung Sonderfläche Wirtschaftsgebäude vorgenommen werden.
Wenn das Wirtschaftsgebäude errichtet und bezogen ist, kann dann in weiterer Folge eine Sonderfläche Hofstelle für die Errichtung eines Wohnhauses erfolgen.
Die Widmung in 2 Etappen ist erforderlich, da es Fälle gegeben hat, wo eine sofortige Widmung als Hofstelle nach einem erfolgten Baubescheid für Haus und Wirtschaftsgebäude nur das Wohnhaus errichtet wurde und die Genehmigung für das Wirtschaftsgebäude in weiterer Folge erloschen ist. Solche Fälle sollen künftig vermieden werden.
- Falls bei Hackl gleich eine Widmung Sonderfläche Hofstelle erfolgt, ersucht er bei seinem Vorhaben im Niederen Feld auch um eine solche Widmung.
- Viertler: Aufgrund der unterschiedlichen Stellungnahmen wurde bei der Abt. Agrarwirtschaft – Ing. Albert Klammer – Rücksprache gehalten.
Ing. Klammer teilte mit, dass Hackl Josef in einer Vorsprache mitgeteilt hat, dass das alte Wohn- und Wirtschaftsgebäude bereits verkauft sei.
Aufgrund dieser Tatsache wurde eine sofortige Umwidmung in Sonderfläche Hofstelle in Aussicht gestellt.
Das erwähnte Risiko, dass bei einer sofortigen Widmung als Hofstelle, ev. nur ein Wohnhaus und in Folge kein Wirtschaftsgebäude errichtet wird, kann bei dieser Widmung nicht ausgeschlossen werden.
Eine rechtliche Handhabe, dass auch ein Wirtschaftsgebäude errichtet werden muss, besteht dann nicht mehr.
Aus diesem Grunde wird auch der Zweistufenplan im Widmungsverfahren vorgeschlagen.
- Maurberger: Lt. Anzeigen im Internet steht das Gebäude von Hackl nach wie vor zum Verkauf.
Ein Verkauf ist demnach noch nicht erfolgt.
- Viertler: Die Sachlage bei Hackl und Maurberger ist nicht uneingeschränkt vergleichbar.
Falls Hackl das alte Gebäude verkauft hat, ist ein sofortiger Wohnbedarf gegeben und wäre somit eine Widmung als Hofstelle sinnvoll.
Man geht dabei jedoch das oben angeführte Risiko ein.
- Mair, Gleirscher: Man sollte alle Widmungswerber gleichbehandeln.
- Töchterle: Bei Widmung als Sonderfläche Wirtschaftsgebäude oder auch Hofstelle handelt es sich um spezielle Widmungen.
Es soll daher sichergestellt sein, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb weitergeführt wird (z.B. Vorlage eines Betriebskonzeptes).

Viertler: Schlägt aufgrund der Wortmeldungen folgende Vorgangsweise bei Hackl vor (Widmung in einem 2-Stufen-Plan):

- 1.) Widmung einer Sonderfläche Wirtschaftsgebäude;
Nach erfolgter Widmung und erteilter Baubewilligung kann das geplante Wirtschaftsgebäude errichtet werden.
- 2.) anschließend Widmung Sonderfläche Hofstelle;
Nach Errichtung des Wirtschaftsgebäudes kann die Widmung und Baubewilligung für das Wohnhaus erfolgen.

Maurberger: Für eine Widmung Sonderfläche Wirtschaftsgebäude ist eine Parzellierung nicht erforderlich, für die Widmung Sonderfläche Hofstelle dann schon.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung zu vertagen und Hackl die Vorgangsweise – wie vorhin vom Bürgermeister erwähnt – schriftlich mitzuteilen.

zu Punkt 8)

Viertler: Der Verkauf der Gründe der GGA in Gagers entwickelt sich zu einem Dauerthema.

Ursprünglich waren 3 Baugründe geplant. Mangels Interesse wurden aus den 3 Parzellen schlussendlich 2 Parzellen gebildet, wovon das nordseitige Grundstück verkauft werden konnte.

Für das verbleibende Grundstück gab es nach einer talweiten Ausschreibung in den Gemeindeämtern mehrere Interessenten, welche jedoch zum Teil das Interesse wegen der exponierten Lage des Grundstückes wieder zurückgezogen haben.

Schlussendlich sind noch folgende Bewerber übriggeblieben.

- Fam. Thomas und Marianne Reinthaler, Zürich
- Herr Victor Novikov, Wien.

Die Bewerbungen werden verlesen.

Der Bewerbung von Herrn Novikov liegen Schreiben der Gemeinde Fulpmes, vom Bauunternehmen Pfürtscheller sowie von der Pächterin des Tyrol Cafe in Neustift vor, welche einem Verkauf des Grundstückes an Herrn Novikov befürworten. Hr. Novikov soll demnach maßgeblich bei der Schaffung von Möglichkeiten zur Weiterführung und zum Weiterbestand von Gastronomiebetrieben beteiligt gewesen sein.

Töchterle: Kennt beide Bewerber nicht.
Ev. sollte daher gelost werden, wer den Zuschlag für den Grund erhält.

Daringer: Ihrer Meinung nach sollte die Familie bei der Vergabe bevorzugt werden.

Viertler: Herrn Novikov ist nach einer Besichtigung des Grundes die Lage bekannt. Man sollte vor einer Entscheidung bei der Familie aus der Schweiz nachfragen, ob dieser die Lage des Grundes bekannt ist oder ob die Bewerbung nur aufgrund der Anzeige im Internet bzw. der Amtstafeln im Stubaital erfolgte.
Eine heutige Entscheidung sollte daher vertagt werden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung zu vertagen.

zu Punkt 9)

Viertler: Vor ein paar Jahren erfolgte der Verkauf einer Teilfläche aus der Gp. 1285/1 KG Telfes im Ausmaß von 31 m² an Martin Permoser, welcher dieses Teilstück mit der Gp. 977/21 KG Telfes vereinigte. Permoser hat bei ihm vorgesprochen und um den Ankauf einer weiteren Teilfläche für die Errichtung einer Garage angesucht. Permoser möchte eine Teilfläche von 95 m² erwerben.

Das Ansuchen von Permoser sowie Lagepläne werden dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert.

Permoser: Da auf der anderen Wegseite gegenüber seinem Grundstück demnächst mit dem Neubau von Reihenhäusern begonnen wird, verschlechtert sich die Parksituation.
Bittet daher um Erwerb des Grundstreifens.

Viertler: Permoser hat in den Lageplänen 2 mögliche Varianten angeführt: einmal Breite des Grundstreifens 7 m und einmal 7,5 m (jeweils gemessen vom südwestlichen Eckpunkt der Gp. 977/21). Bei der Variante mit 7,5 m ist der Grundstreifen an der Ostseite schmaler. Dadurch entsteht eine ungünstige Konfiguration eines möglichen Baugrundes südlich anschließend an den Streifen, welchen Permoser erwerben möchte.
An der Ostseite sollte daher der zu verkaufende Grundstreifen zumindest bis Vermessungspunkt 6744 reichen.
Weiters sollte der Grundstreifen an der Westseite leicht abgeschrägt werden, damit eine Zufahrt zu einem ev. möglichen Baugrund nicht erschwert wird.

Maurberger: Damit Permoser im Falle eines Verkaufes auf das Teilstück gelangt, müsste man wie zuletzt beim Verkauf der Teilfläche von 31 m² ein Servitut auf der Gp. 1285/1 KG Telfes einräumen.

Viertler: Der Preis für die Baugründe der GGA oberhalb des Grundes von Permoser beträgt € 260,-- pro m².

- Viertler: Für den Erwerb von Arrondierungsflächen hat man zuletzt € 150,-- pro m² verlangt. Permoser wäre bereit, einen „Mittelpreis“ von € 210,-- pro m² zu bezahlen.
- Gleirscher: Ist der Meinung, dass für Baugrundstücke die gleichen Preise verlangt werden sollten.
- Leitgeb: Seiner Meinung nach ist beim Preis zu unterscheiden, ob jemand einen Baugrund oder eine Arrondierungs- bzw. notwendige Abstandsfläche für einen Zubau erwirbt.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, an Martin Permoser eine Teilfläche aus der Gp. 1285/1 KG Telfes (Gemeindeguts-Agrargemeinschaft) im Anschluss an das Grundstück Gp. 977/21 KG Telfes von Permoser im Ausmaß von ca. 95 m² zu verkaufen (Konfiguration wie vorhin vom Bürgermeister beschrieben).

Der Kaufpreis für diese Teilfläche (Arrondierungsfläche zu Gp. 977/21) beträgt € 210,-- pro m² und wird nach grundbücherlicher Durchführung zur Zahlung fällig.

Die Kosten für die Vermessung sowie für die grundbücherliche Durchführung sind vom Käufer zu tragen.

Weiters wird einstimmig beschlossen, dem Eigentümer der Gp. 977/21 in dem zur Erreichbarkeit der o.a. Teilfläche erforderlichen Ausmaß (südseitige Länge max. 7,5 m, Breite max. 3,0 m) ein Geh- und Fahrrecht über die Gp. 1285/1 einzuräumen.

Der Wegabschnitt wird vom Erwerber der Teilfläche hergestellt.

zu Punkt 10)

Maurberger: Im Zuge der Umwidmung von Gp. 832/9 KG Telfes hat sich die Gemeinde ein Vergaberecht einräumen lassen, falls der Grund von den Eigentümern nicht selbst verbaut wird.

Im März 2020 wurde von den Eigentümern mitgeteilt, dass eine Verbauung nicht vorgesehen und ein Verkauf geplant ist.

Da seitens der Eigentümer kein Telfer Erwerber mit Wohnbedarf bekannt ist, besitzt die Gemeinde nun ein halbes Jahr lang ein Vergaberecht des Grundes an einen Telfer mit Wohnbedarf gem. den beschlossenen Richtlinien für Bauland-Widmungen und Bebauungs-Richtlinien.

Der vom GR gem. den Richtlinien ausgesuchte Personenkreis kann dann mit den Eigentümern in Kaufverhandlungen treten.

Aufgrund einer Kundmachung an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde haben sich nachstehende Personen aus dem Stubaital für den Baugrund interessiert (zusätzlich noch 3 weitere Bewerber außerhalb des Stubaitales):

- 1.) *Herbert Schlaucher, Neustift*
- 2.) *Esra Isik, Fulpmes*
- 3.) *Gerhard Rainer, Telfes*
- 4.) *Jasmin Seeberger, Fulpmes*
- 5.) *Lisa Wassermann, Telfes*
- 6.) *Simon Darin, Telfes*
- 7.) *Ayhan Cabar, Telfes (für zwei Töchter)*

Maurberger: Telfer mit Wohnbedarf ist lt. Richtlinien jemand, der seit mindestens 10 Jahren in Telfes wohnhaft ist bzw. war und nicht im Besitz eines Wohnhauses, einer Wohnung oder eines Baugrundes ist.
 Lisa Wassermann ist noch keine 10 Jahre in Telfes wohnhaft und bereits in Besitz einer Wohnung.
 Gerhard Rainer ist ebenfalls in Besitz einer Wohnung.

Töchterle: Auf Basis der Richtlinien können Simon Darin und die Töchter von Ayhan Cabar in Kaufverhandlungen mit den Grundeigentümern treten.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, an Simon Darin bzw. die Töchter von Ayhan Cabar die Genehmigung zu erteilen, dass diese in Kaufverhandlungen mit den Eigentümern des Gst. 832/9 KG Telfes treten können.

zu Punkt 11)

Maurberger: Das Landespolizeigesetz wurde abgeändert, wobei die wesentlichen Punkte der Novelle Bestimmungen über die Hundehaltung betreffen.

Hunde sind an öffentlichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften, ausgenommen in durch Verordnung der Gemeinde ausgewiesenen Hundefreilaufflächen, an der Leine oder mit Maulkorb zu führen.

Hunde sind an öffentlichen Orten, an denen sich üblicherweise größere Menschenansammlungen bilden, jedenfalls in öffentlichen Verkehrsmitteln, Kinderbetreuungs- und Schuleinrichtungen, Spielanlagen und Einkaufszentren, an der Leine und mit Maulkorb zu führen.

Der Halter, der erstmals einen Hund anmeldet, hat den Nachweis einer theoretischen Ausbildung (Sachkundenachweis) vorzulegen.

Der Leinen- oder Maulkorbbzwang gilt nicht für Rettungs-, Therapie-, Assistenz- und Diensthunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Ausbildung und Einsatz) sowie für Jagdhunde, wenn sie zu Jagdzwecken in einem Jagdgebiet eingesetzt werden.

Der Begriff der geschlossenen Ortschaft wird aus dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bzw. der Tiroler Bauordnung 2018 entnommen und wird dort wie folgt definiert:

Geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 Metern zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Damit wird im Wesentlichen das besiedelte Gemeindegebiet umfasst.

Diese Bestimmungen gelten kraft Gesetzes landesweit.

Darüber hinaus kann die Gemeinde durch Verordnung weitere Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften festlegen, in denen ein Leinen- und/oder Maulkorbzwang gelten soll.

Viele Gemeinden haben in der Vergangenheit Verordnungen erlassen, die innerhalb geschlossener Ortschaften einen Leinen- oder Maulkorbzwang vorsehen.

Soweit diese Verordnungen der nunmehr gesetzlichen Regelung widersprechen, sind diese aufzuheben oder allenfalls abzuändern.

Maurberger: Die bestehende Verordnung der Gemeinde wurde überprüft, angepasst und könnte wie folgt lauten:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Telfes im Stubai vom 19.05.2020 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 5/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang

In den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft sind Hunde an der Leine zu führen und/oder mit einem Maulkorb zu versehen:

- Ruhegebiet Kalkkögel im Bereich der KG Telfes (gesamte Weidegebiete, sämtliche Wege und Steige)
- Landesstraße L 337 im Bereich der KG Telfes
- Gemeindeweg zwischen Telfes und Plöven
- Gemeindeweg zwischen Kapfers und Gagers
- Gemeindeweg zwischen Telfes und Luimes
- Gemeindeweg zwischen Kirchbrücke und Gallhof
- Forstweg zur Pfarrachalm
- Forstweg zur Schlickeralm
- Wanderweg neben Ruetz zwischen „Wasserhäusl“ und Kirchbrücke

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit *dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.09.2018 über Pflichten der Hundehalter außer Kraft.

Anlage zu § 1

[Übersichtskarte der Gemeinde]

Die Verordnung sowie die erwähnte Übersichtskarte werden dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert.

Maurberger: Es ist noch klar festzulegen, ob Leinenzwang und Maulkorbpflicht oder Leinenzwang oder Maulkorbpflicht verordnet wird.

Der GR spricht sich nur für einen Leinenzwang aus.

Maurberger: Dies ist wahrscheinlich nicht zulässig.
Es ist eine Entscheidung wie vorhin angeführt zu treffen.

Lt. GR soll in den gekennzeichneten Gebieten außerhalb geschlossener Ortschaften trotzdem nur Leinenzwang verordnet werden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, nachstehende Verordnung zu erlassen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Telfes im Stubai vom 19.05.2020 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 5/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang

In den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft sind Hunde an der Leine zu führen:

- Ruhegebiet Kalkkögel im Bereich der KG Telfes (gesamte Weidegebiete, sämtliche Wege und Steige)
- Landesstraße L 337 im Bereich der KG Telfes
- Gemeindeweg zwischen Telfes und Plöven
- Gemeindeweg zwischen Kapfers und Gagers
- Gemeindeweg zwischen Telfes und Luimes
- Gemeindeweg zwischen Kirchbrücke und Gallhof
- Forstweg zur Pfarrachalm
- Forstweg zur Schlickeralm
- Wanderweg neben Ruetz zwischen „Wasserhäusl“ und Kirchbrücke

§ 2**Hundekot**

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3**Strafbestimmungen**

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit *dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.09.2018 über Pflichten der Hundehalter außer Kraft.

Anlage zu § 1

[Übersichtskarte der Gemeinde]

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister**

Georg Viertler

zu Punkt 12)

Maurberger: Der Sachverhalt wurde in der GR-Sitzung vom 18.02.2020 genau erläutert (siehe Protokoll vom 18.02.2020 – Seiten 633 und 634). Es ist nun zu entscheiden, ob an die BH Innsbruck der Antrag gestellt wird, dass die Verordnung für den Pfarrachweg vom 13.03.2018 wieder aufgehoben wird.

Im Falle einer Aufhebung sind die Verkehrszeichen „Fahrverbot mit Zusatz Forststraße“ sowie der Zusatztafel „ausgenommen Berechtigte“ anzubringen.

Es kann dann dazu auch das aus Haftungsgründen notwendige Hinweisschild des TVB angebracht werden, dass eine Nutzung der Mountainbikerouten nur im Zeitraum 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres möglich ist.

Bezüglich Telfer-Wiesen-Weg kann an die BH der Antrag gestellt werden, dass ein Radfahrverbot vom 01.11. – 31.03. verordnet wird.

Es kann auch nur das erwähnte Hinweisschild des TVB von diesem aufgestellt werden (jedoch nicht an dem von der BH Ibk. verordneten Verkehrszeichen am Beginn des Telfer-Wiesen-Weges in Kapfers. Dieses Hinweisschild ist versetzt separat anzubringen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, an die BH Innsbruck den Antrag zu stellen, die Verordnung der BH Ibk. vom 13.03.2018 betreffend Fahrverbot für den Pfarrachweg aufzuheben.

zu Punkt 13)

Viertler: Die Gemeinde hat im Bereich der gemeindeeigenen Gp. 149/1 im Anschluss an die Gp. 148/3 KG Telfes an Frau Ellen Schafferer 2 PKW-Stellplätze verpachtet.
Der Vertrag endet im Juni 2020.
Lt. Vertrag sind die Stellplätze von Schafferer zu errichten (inkl. Versetzen eines Hydranten).
Dafür ist für die Nutzung keine Pacht zu entrichten.
Da von Schafferer nur 1 Stellplatz genutzt wurde, erfolgte keine Versetzung des Hydranten.
Schafferer bittet um Verlängerung des entsprechenden Pachtvertrages.
Der Großteil der Fläche, welche bisher von Schafferer als Stellplatz genutzt wird, wurde erst kürzlich von der Gemeinde an Familie Just verkauft.
Somit wäre nur mehr eine Verpachtung des bisher nicht genutzten und auch nicht errichteten Stellplatzes möglich.

Lanthaler: Die im Vertrag festgesetzten Bedingungen (Versetzen Hydrant) wurden von Schafferer nicht erfüllt.
Eine Verpachtung (künftig entgeltlich) eines Stellplatzes sollte daher erst erfolgen, wenn von Schafferer der bisherige Vertrag erfüllt wird.

Der GR schließt sich der Meinung von Lanthaler an.

Viertler: Da Schafferer anscheinend nur einen Stellplatz benötigt, könnte der bisherige jetzt im Eigentum von Just stehende Stellplatz künftig von Schafferer gepachtet werden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, derzeit keinen Stellplatz an Ellen Schafferer aus der Gp. 149/1 mehr zu verpachten.
Eine ev. entgeltliche Verpachtung ist erst dann möglich, wenn von Schafferer die Bedingungen des auslaufenden Vertrages (Versetzen Hydrant) erfüllt werden.

zu Punkt 14)

Viertler: Die durch die Corona-Pandemie zu erwartenden Einnahmeausfälle (Ertragsanteile etc.) belasten das Gemeinde-Budget.
Einnahmeausfälle sind auch durch die Corona bedingte Schließung auch beim StuBay zu erwarten.
Diese Ausfälle beim StuBay können ev. zu einer weiteren Belastung des Gemeindebudgets durch zusätzliche Mittelaufbringung für das StuBay führen.
Nach diesbezüglichen Gesprächen mit der Sparkasse Innsbruck hat diese der Gemeinde die Aussetzung der Tilgungsraten im Jahr 2020 für das von der Gemeinde bei der Sparkasse aufgenommene Darlehen zur Errichtung des StuBay Freizeitzentrums angeboten. Die Laufzeit des Darlehens würde sich dadurch um ein Jahr bis Ende 2033 verlängern.
Im Falle einer Aussetzung der Raten im Jahr 2020 können ca. € 48.000,-- für andere Zwecke (z.B. höherer Beitrag an das StuBay) verwendet werden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, im Jahr 2020 die Bezahlung der Tilgungsraten für das bei der Sparkasse aufgenommene Darlehen zur Errichtung des StuBay Freizeitentrums auszusetzen.

Die Laufzeit des Darlehens verlängert sich dementsprechend um ein Jahr bis Ende 2033.

zu Punkt 15)

Mit Schreiben vom 23.3.2020 richtet die Therapie Murauer folgendes Schreiben an die Gemeinde:

Aufgrund der derzeitigen Situation und Entwicklung im Rahmen der „Corona-Krise“ haben wir unsere Therapie-Praxis seit 16.3.20 auf absoluten Notbetrieb umgestellt. Auch wenn wir behördlich nicht schließen müssen, ist es aus unserer Sicht unverantwortlich, den Normalbetrieb aufrechtzuerhalten: Ansteckungsgefahr, Risikopatienten. Es werden nur noch unbedingt notwendige Behandlungen durchgeführt (ca. 5 Behandlungen in der Woche).

Deswegen ersuchen wir um Reduktion bzw. Aussetzen der Mietzahlung bis wieder Normalität eintritt.

Töchterle: Besteht ein Anspruch auf Aussetzen bzw. Reduktion der Miete?

Viertler: Bei behördlicher Schließung eines Betriebes besteht ev. ein Anspruch auf Aussetzung bzw. Reduktion einer Miete.
Wie von Murauer angeführt, musste die Therapie nicht geschlossen werden, es wurde freiwillig auf „Notbetrieb“ umgestellt.
Ein Anspruch besteht somit nicht.
Schlägt dennoch vor, dass man der Therapie Murauer entgegenkommt und für den Zeitraum von Mitte März – Mitte Mai (2 Monate) nur 1 Monatsmiete in Rechnung stellt (€ 822,40 netto).

BESCHLUSS:

Es wird aufgrund des Ansuchens der Therapie Murauer einstimmig beschlossen, wegen der Corona Pandemie und des damit verbundenen eingeschränkten Therapiebetriebes für das gemietete Lokal im Gemeindehaus eine Monatsmiete in der Höhe von € 842,50 netto zu erlassen.

zu Punkt 16)

Maurberger: Seitens des Gemeindeverbandes wird empfohlen, während der Corona bedingten Schließung des Kindergartens auf die Einhebung der Elternbeiträge zu verzichten (Mitte März – Mitte Mai).

Viertler: Schlägt vor, für 2 Monate keine Kindergartenbeiträge einzuheben.

Maurberger: Bei der Vormittagsbetreuung wird ein Beitrag nur für 3-jährige Kinder eingehoben, für ältere Kindergartenkinder ist der Besuch gratis. Der monatliche Beitrag für 3-jährige beträgt € 54,60 inkl. MwSt. Derzeit besuchen 15 3-jährige Kinder den Kindergarten.

Bei der Nachmittagsbetreuung richtet sich die Höhe des Monatsbeitrages nach der Besuchsfrequenz (1 – 5 x pro Woche). Hier sollte der Beitrag in den Monaten März – Mai nur für jene Wochen vorgeschrieben werden, in denen ein Besuch möglich war (bis Mitte März und ab Mitte Mai).

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, für die vorhin angeführten Zeiträume während der Schließung des Kindergartens keine Kindergartengebühren einzuheben.

zu Punkt 17)

Viertler: Auch hier soll es wegen der Coronapandemie eine Schulgeldermäßigung geben. Nach Besprechungen mit der Musikschulleitung und den anderen Stubaier Bürgermeistern wird folgende Regelung vorgeschlagen:

- *In jenen Fällen, in denen „Distance Learning“ (Fernunterricht) an der Landesmusikschule ab dem 16. März 2020 erfolgt ist, werden 60% der regulären Schulgeldtarife vorgeschrieben.*
- *In jenen Fällen, in denen „Distance Learning“ ab dem 16. März 2020 nicht mehr möglich war (also kein Unterricht mehr stattgefunden hat) werden 20% der regulären Schulgeldtarife vorgeschrieben.*

Töchterle: Stimmt dieser Regelung zu, möchte aber erwähnen, dass das Ausmaß des Fernunterrichtes stark von den Lehrpersonen abgehängt hat und 60 % nicht bei jedem Musikschüler gerechtfertigt erscheinen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, der vorgeschlagenen Regelung wegen Schulgeldermäßigung bei der Landesmusikschule Stubaital zuzustimmen.

zu Punkt 18)

Maurberger: In den letzten Jahren gewährte die Gemeinde beim Erwerb der Sommercard im StuBay einen Zuschuss in der Höhe von € 60,- für in Telfes i. St. mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder (6 – 15 Jahre) und Jugendliche (16 – 17 Jahre).

Maurberger: 2019 betrug der Zuschuss € 2.280,-- (38 Kinder und Jugendliche). Bisher wurde weiters seitens der TVB-Ortsstelle Telfes zur Sommercard ein Zuschuss in der Höhe von € 10,-- pro Card gewährt.

In den letzten Jahren wurden auch für Stubaier Schi-Saisonkarten (mit und ohne Gletscher) sowie für das Freizeitticket den in Telfes i. Stubai mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kindern (6 – 15 Jahre) und Jugendlichen (16 – 18 Jahre) ein Zuschuss von € 20,-- pro Karte bzw. Ticket gewährt. Voraussetzung dafür war, dass das Freizeitticket an den Verkaufsstellen im Stubaital gekauft wurde. Im Winter 2019/2020 betrug der Zuschuss € 2.600,-- (130 Kinder und Jugendliche).

Viertler: Corona bedingt wird es heuer für das Stubay voraussichtlich keine Sommercard geben.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, den mit Hauptwohnsitz in Telfes im Stubai gemeldeten Kindern und Jugendlichen für die Stubaier Schi-Saisonkarten bzw. das Freizeitticket 2020/2021 einen Zuschuss wie bisher zu gewähren (€ 20,-- pro Karte).

zu Punkt 19

Mit Schreiben vom 29.10.2019, eingelangt am 19.02.2020, bittet der SV Telfes bzw. das Berglauf OK um eine Unterstützung für die Berglauf Masters WM 2020 Anfang September in Telfes.

Das Schreiben wird verlesen.

Der jährliche Schlickeralmlauf wird in dieses Event integriert. Um eine Unterstützung in der Höhe von € 8.000,-- wird angesucht. Weiters wird um Zurverfügungstellung der dafür benötigten Räumlichkeiten (Gemeindesaal, Foyer, WC-Anlagen, Volksschule – nach Absprache mit der Direktorin für die Anmeldung, Pavillon etc.) angesucht.

Maurberger: Da das Ansuchen erst im Februar 2020 nach Erstellung des Voranschlages gestellt wurde, sind dort nur € 2.000,-- vorgesehen (so viel, wie in den letzten Jahren für den Schlickeralmlauf gewährt wurde). Für die Berglauf Mastes WM 2014 wurden € 10.000,-- gewährt. Lt. Berglauf-OK steht wegen Corona zurzeit noch nicht fest, ob die Masters Anfang September überhaupt stattfinden. Im Falle einer Absage sind ev. nur Kinderläufe und der Telfer-Wiesen-Run geplant. Für diese Veranstaltungen reichen wieder die € 2.000,--.

Der GR ist der Meinung, dass eine Entscheidung über eine Unterstützung erst getroffen werden soll, wenn feststeht, welche Veranstaltungen durchgeführt werden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung zu vertagen.

zu Punkt 20)

Mit Schreiben vom 09.03.2020 bittet der Bergschafzuchtverein Telfes um eine finanzielle Unterstützung für das Jahr 2020.

Das Schreiben wird verlesen.

2019 wurde ein Beitrag von € 500,-- gewährt.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, dem Bergschafzuchtverein Telfes im Jahr 2020 eine Unterstützung in der Höhe von € 500,-- zu gewähren.

Maurberger: Nach Versenden der TO ist noch ein Ansuchen des Greifvogelparkes Telfes um eine finanzielle Unterstützung eingelangt.

Wenn möglich, könnte dieses noch heute als sep. TO-Punkt behandelt werden.

Der GR ist einstimmig für die Behandlung des Ansuchens als sep. TO-Punkt.

zu Punkt 20a)

Mit Schreiben vom 11.05.2020 bittet der Greifvogelpark Telfes um eine finanzielle Unterstützung für das Jahr 2020.

Das Schreiben wird verlesen.

2019 wurde ein Beitrag von € 1.800,-- gewährt.

Viertler: Für div. Arbeiten und Sanierungsmaßnahmen beim Greifvogelpark stellt die Gemeinde weiters Material (Bretter) zur Verfügung und kann kurzzeitig die Unterstützung der Gemeindearbeiter (z.B. bei Lieferungen) anbieten. Seitens des TVB Stubai (Andreas Stern) wird auch Hilfe geleistet.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, dem Greifvogelpark Telfes im Jahr 2020 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.800,-- zu gewähren.

zu Punkt 21)**zu a) Tierkörperentsorgung:**

Maurberger: In den letzten Jahren übernahm die Gemeinde die Hälfte der Kosten für die Tierkörperentsorgung. 2019 betrug der Zuschuss € 441,49. Dieser Zuschuss kommt nicht nur Landwirten, sondern auch jenen zugute, welche Tierkadaver oder auch Kühltruheninhalte im Klärwerk abgeben. Die Entsorgungskosten betragen € 0,385 inkl. MwSt. pro kg für (Schlacht) Abfälle sowie € 0,132 inkl. MwSt. pro kg für Falltiere mit Landeszuschuss bzw. € 0,407 inkl. MwSt. pro kg für Falltiere ohne Zuschuss.

zu b) Untersuchungen bei Rindern, Widder und Ziegen:

Maurberger: In den letzten Jahren übernahm die Gemeinde die Blutuntersuchungskosten. Diese Kosten betragen 2018 € 378,--. Für 2019 ist die Rechnung für die BVB-Untersuchung bei Rindern noch ausständig. Die Gesamtkosten werden jedoch ähnlich hoch wie 2018 sein. Die Kosten hängen von der Anzahl der Untersuchungen ab.

zu c) Rinder-Zuchtförderung:

Maurberger: In den letzten Jahren bezahlte die Gemeinde für die 1. Besamung € 11,--. Die Ausgaben für das Jahr 2019 betragen € 1.221,--. Der Zuschuss hat sich in den letzten Jahren vermindert (weniger Tierhalter) bzw. suchen auch nicht alle Rinderhalter um den Zuschuss an.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig folgendes beschlossen:

- Den Entsorgern von Tierkörpern im Jahr 2020 wird ein Zuschuss in der Höhe der Hälfte der Entsorgungskosten gewährt.
- Die Untersuchungskosten (Blutprobenentnahmen) bei Rindern, Widdern und Ziegen im Jahr 2020 werden von der Gemeinde übernommen. Dabei wird die vorgelegte Rechnung des Tierarztes von der Gemeinde bezahlt.
- Für die 1. Besamung von Rindern (alle Rassen) im Jahr 2020 wird eine Rinderzuchtförderung von € 11,-- pro Rind seitens der Gemeinde gewährt. Die Besamungsscheine sind im Gemeindeamt abzugeben und haben vom Tierarzt eine Bestätigung zu enthalten, dass es sich um die 1. Besamung handelt.

zu Punkt 22 a)**Bericht des Bürgermeisters – Termine:**

20.02.2020 - Verkehrsverhandlung Abt. Straße und Verkehr, Ibk.

- 25.02.2020 - Kinder-Fasching
- 26.02.2020 - StuBay – Besichtigung ValBlu, Bludenz
- 27.02.2020 - ProWest Steuerberatung GGAgrargem. Telfes, Ibk.
- JHVS – Bergwacht – VBgm. Lanthaler Peter
- 02.03.2020 - Ermittlung Geschworene und Schöffen – Gde. Telfes
- 03.03.2020 - StuBay – Besprechung Beckenabdichtung
- Vollversammlung Agrargemeinschaft Telfes
- 05.30.2020 - Bezirkslandwirtschaftskammer Ibk. – AMA Antäge
- Schönberg – Interessentenvers. Sagbachwegerrichtung
- 06.03.2020 - Besprechung Gebäudestatik
- 09.03.2020 - Sitzung Planungsverband Schönberg
- Bezirksausschuss-Sitzung Rotes Kreuz Schönberg
- 10.03.2020 - Forsttagsatzung Gemeindeamt Telfes
- Verbandsversammlung Neue Mittelschule, Fulpmes
- 13.03. –
- 23.04.2020 - keine Termine wegen Covid 19 – Corona
- 23.04.2020 - Fa. Rieder – LA Sanierung Telfer-Wiesen-Weg
- Besprechung Waldaufseher – BFI Steinach
- 27.04.2020 - Sitzung Planungsverband
- 28.04.2020 - Vermessung Necon – Zufahrten und Gehsteig Ortseingang
- 04.05.2020 - Bezirksausschuss Rotes Kreuz
- 06.05.2020 - Fa. Laskay – Leitschienen – LA + Angebot
- 07.05.2020 - Planungsverband – Zankl Roland
- Idealhome GmbH – Besprechung Bauvorhaben
- 08.05.2020 - Planungsverband – Besprechung mit Gemnova wegen LWL-Stubaital, Schönberg
- 11.05.2020 - Vermessung Wild – Baugrundstücke „Bödele“
- Aufstellung Verkehrstafeln Smiley

- 12.05.2020 - Besprechung mit Auftreibern und Hirten, Weide Telfer Berg
- 13.05.2020 - Besprechung Erschließungsweg für Gpn. Obholzer
- 14.05.2020 - LA + Besprechung Bundesdenkmalamt Objekt Franz-de-Paula-Penz-Weg 6
- Sitzung Wohn- und Pflegeheim Fulpmes
- 15.05.2020 - Besprechung Volksschule
- Besprechung Bauvorhaben „Bödele“

Bericht des Bürgermeisters – Sonstiges:

Geländer Dorfeingang

Viertel: Da das Geländer am Dorfeingang mit Rost befallen war, erfolgte über die Landesstraßenverwaltung eine Sanierung. Der Gemeinde entstehen daraus keine Kosten. Um längerfristig Schäden zu vermeiden, wurde das Geländer verzinkt.

Weg Arzlannen unterhalb Gerstbichl

Viertel: Der Gemeinderat stimmte der Errichtung eines Stichweges durch Rudolf Obholzer jun. abzweigend vom Gemeindeweg über Gemeinde-Privatgrund zum Grundstück Gp. 153 KG Telfes von Obholzer unterhalb des Gerstbichl zu. Es hat sich herausgestellt, dass Naturmaß und Kataster in diesem Bereich nicht übereinstimmen und für die Errichtung des geplanten Stichweges möglicherweise in der Natur auch Grund aus der Gp. (Grundeigentümer: Peter Leitgeb) in Anspruch genommen wird und es dazu auch noch der Zustimmung des Grundeigentümers bedarf. Es fanden deshalb Gespräche mit Peter Leitgeb als Eigentümer des unter dem Weg liegenden bzw. von der Zufahrtserrichtung mitbetroffenen Grundstückes statt. Leitgeb kann sich eine Inanspruchnahme seines Grundes vorstellen, wünscht sich anstelle einer Entschädigung jedoch einen Ersatzgrund in den Telfer Wiesen (Schölleberg). Gleichzeitig könnte der in der Natur auf seinem Grundstück verlaufende Wegteil ins Eigentum der Gemeinde übertragen werden.

Lt. GR soll vor einer Entscheidung ein Lokalaugenschein an beiden Standorten durchgeführt werden.

Weiters stellt sich die Frage, ob die Gemeinde Telfes im Stubai einen Ersatzgrund für den privaten Stichweg von Obholzer bzw. einen schon seit Jahrzehnten so verlaufenden Gemeindeweg zur Verfügung stellen soll.

Erlassung Bebauungsplan

Viertler: Leitgeb Peter beabsichtigt auf Bp. 63 Telfes das ehemalige Stallgebäude in ein Wohnhaus umzubauen.
Aufgrund fehlender Abstände gem. TBO zu Gpn. 127 und Bp. 65 ist eine Errichtung nur möglich, wenn ein Bebauungsplan erlassen wird.
Im nordwestlichen Gebäudeteil ist das bestehende Gebäude bereits im Abstandsbereich errichtet.

Ein Lageplan wird dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert.

Der GR spricht sich für die Erlassung eines Bebauungsplanes aus, damit das geplante Wohnhaus errichtet werden kann.

Viertler: Schmid Wilhelm beabsichtigt auf Gp. 1247 KG Telfes die bestehende Scheune zu sanieren bzw. um ca. 1,20 m zu erhöhen.
Aufgrund fehlender Abstände gem. TBO zu Gp. 1285/1 KG Telfes (GGA Telfes) ist eine Errichtung nur möglich, wenn ein Bebauungsplan erlassen wird.

Ein Schnitteplan wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Gleirscher: Anstelle eines Bebauungsplanes wäre auch ein Verkauf einer Teilfläche an Schmid möglich.
Damit würden die Abstände gem. TBO eingehalten.

Der GR spricht sich für die Erlassung eines Bebauungsplanes aus, damit die geplante Erhöhung der Scheune möglich wird.

Änderungen Flächenwidmungsplan

Viertler: Thaler Werner plant aus der Gp. 205/1 KG Telfes den Verkauf einer Teilfläche (Arrondierungsfläche) von ca. 250 m² an Thomas Schöpf, welcher die Teilfläche mit der Gp. 205/6 KG Telfes vereinigt.
Damit ein Verkauf möglich ist, ist vorher eine entsprechende Baulandwidmung vorzunehmen.

Ein Lageplan wird dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert.

Der GR spricht sich für die notwendige Änderung des Flächenwidmungsplanes aus. Die Teilfläche schließt an bestehendes Bauland an.
Eine Widmung der Teilfläche ist ohne Änderung des RO-Konzeptes möglich.

Viertler: Span Rudolf hat um Widmung einer Teilfläche der Gp. 1213/1 KG Telfes als Sonderfläche (Reit-, Bewegungs- und Lagerfläche) angesucht.

Viertler: Die Abt. Bau- und Raumordnung beim Amt der Tiroler Landesregierung hat auf Anfrage im Zusammenhang mit beantragten Widmungen mitgeteilt, dass die Widmung einer Teilfläche für alle drei Nutzungsarten nicht möglich ist. Gleichzeitig wurde vorgeschlagen, den Antrag z.B. auf die Widmung eines Reitplatzes zu beschränken.
Dazu ist im Rahmen des Widmungsverfahrens noch eine Immissionsprüfung vorzunehmen, die in Folge auch einer Plausibilitätsprüfung (DI Klammer) zu unterziehen ist.
Weiters bedarf es positiver Stellungnahmen der WLV, des Naturschutzes und der Agrarwirtschaft.
Aufgrund der Stellungnahme des Landes hat Span das Ansuchen abgeändert (nur mehr auf Widmung Sonderfläche Reitplatz).

Ein Lageplan des Reitplatzes wird dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert.

Span R.: Versteht nicht ganz, wieso eine Stellungnahme der WLV notwendig ist. Bestehende Schmiedebetriebe befinden sich viel näher als der Reitplatz am Schlickerbach und somit in einer möglichen Gefahrenzone.
Die Einbindung des bestehenden Schuppens als Sonderfläche Lagerfläche war von ihm vorgesehen, damit der Gemeinde-Traktor dort legal eingestellt werden kann.
Derzeit wäre die Unterstellung des Traktors in dem im Freiland liegenden Schuppen nicht zulässig.

Maurberger: Lt. Nachfrage belaufen sich die Kosten für ein Immissionsgutachten auf mindestens ca. € 5.000,--.
Die Kosten dafür hätte die Gemeinde zu tragen.
Einen Teil der Kosten des Widmungsverfahrens kann die Gemeinde nach der Kosten- und Beitragsverordnung umlegen.

Span R.: Nach Einholung von Erkundigungen sollte auch ein Gutachten auslangen, bei dem der Gutachter nicht vor Ort Erhebungen durchführt, wodurch die Kosten für ein Gutachten nur ca. € 500,-- bis € 600,-- betragen, welche er übernimmt.

Der GR spricht sich für die Ausarbeitung der notwendigen Widmungsunterlagen zur Widmung einer Sonderfläche Reitplatz sowie Einholung der notwendigen Stellungnahmen im Bereich der Gp. 1213/1 KG Telfes aus.

Traktorgarage

Viertler: Bei der Abstellung des Traktors im Schuppen von Span handelt es sich nur um eine vorübergehende Lösung und kann dies keine Dauerlösung sein.
Die Errichtung eines Bauhofes bzw. einer Traktorgarage durch die Gemeinde ist schon seit langen ein Thema.
Die Errichtung eines überdachten Stellplatzes wäre auch beim ehemaligen Gemeindeamt möglich (Bereich zwischen altem Stall und Mauer der Zufahrt zur WAT-Wohnanlage).

div. Bauvorhaben

Viertler: Wie schon in der letzten Sitzung berichtet, plant Wieser Elisabeth bei ihrem Wohnhaus einen (turmähnlichen) Zubau.
 Der Zubau reicht 3,38 m über den bestehenden First des anschließenden Wohnhauses.
 Der GR vertrat in dieser Sitzung die Meinung, dass eine Ausführungsänderung (geringere Höhe des Zubaus bzw. Höhe des Zubaus wie Bestandsgebäude) geprüft werden soll.
 Nach einer Besprechung mit Planer, Bauwerberin und hochbautechnischen Sachverständigen wurden geänderte Baupläne vorgelegt (Zubau reicht nunmehr 2,44 m über den bestehenden First).
 In dieser Besprechung wurde erörtert, ob die Errichtung des Zubaus mit einer größeren Höhe als jene des Firstes des Bestandsobjektes möglich wäre. Schließlich erklärte der Vertreter der Baubehörde, dass er sich die Ausführung mit einer Höhe bis 1,50m über den Bestandsfirst vorstellen könne (Abweichung von 0,94 m zu den neu eingereichten Plänen) und bei dieser Ausführung – vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates und der Einhaltung der Bestimmungen der TBO – eine Baubewilligung möglich sein sollte. Dementsprechende Pläne sollten noch vorgelegt und das vorliegende Modell geändert werden.

Der GR spricht sich dafür aus, dass der turmähnliche Zubau wie in der Besprechung dargelegt, max. 1,50 m über den bestehenden First ragen soll.

Seitens des Bauwerberin soll daher das Ansuchen bzw. die Planunterlagen dementsprechend geändert werden.

Falls von der Antragstellerin keine Planänderung vorgenommen wird, (Reduzierung der Höhe über First von 2,44m auf 1,50m) vertritt der GR die Meinung, dass ein Bebauungsplan erstellt werden soll, in dem für einen Zubau eine max. Höhe von 1,50 m über den bestehenden First festgelegt wird.

Radweg Stubai

Viertler: Wie schon mitgeteilt, ist die Errichtung des Bringungsweges „Sagbachweg“ in einer verlängerten Form geplant.
 Auf der neuen Trasse soll dieser Weg auch Teil des „Radweges Stubai“ sein.
 Der Sagbachweg reicht abzweigend vom Gemeindeweg im unteren Wald (hinter Gallhof) bis nach Kreith (Brandegg).
 Von dort aus soll der Radweg ins Mittelgebirge führen.
 Vom vorhin erwähnten Gemeindeweg weiterführend soll auch die Verbindung des Radweges nach Innsbruck erfolgen.
 Von der Kirchbrücke ist über die Gemeindegebiete von Mieders und Schönberg die Weiterführung in das Wipptal geplant.
 Seitens des TVB Stubai wird die GGA Telfes als Grundeigentümerin im Bereich des Sagbachweges um Zustimmung zur Nutzung dieses Bringungsweges als Radweg ersucht.

Lanthaler: Der Jägerschaft Telfes entstehen durch den Radweg im Bereich des geplanten Sagbachweges finanzielle Nachteile bzw. Einschränkungen in der Höhe von € 2.200,-- jährlich.

- Lanthaler: Die Bezahlung dieses Betrages ist aus seiner Sicht sicherzustellen bzw. an eine Zustimmung zu knüpfen.
- Viertler: Für eine Entschädigung wird der TVB Stubai und nicht die Gemeinde aufkommen müssen, da der Radweg vom TVB errichtet wird.

Der GR spricht sich grundsätzlich für den Radweg im Bereich des zu errichtenden Sagbachweges aus, jedoch unter der Voraussetzung, dass eine Entschädigung an die Jägerschaft Telfes geleistet wird.

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit erfolgt die Behandlung der Angelegenheit jedoch nicht mehr in einem sep. Tagesordnungspunkt.

zu Punkt 22 b)

Anträge, Anfragen und Allfälliges

Lebensmittelgeschäft

- Leitgeb: Wie ist der Stand der Dinge bezüglich Fortführung des Lebensmittelgeschäftes in Telfes?
- Viertler: Kofler Lisi beendet mit Ende Oktober 2020 ihre Tätigkeit. Ein Nachfolger konnte bisher nicht gefunden werden. Wie schon berichtet, ist beim geplanten Neubau des an das Lebensmittelgeschäftes anschließenden Gebäude (Mesnerhaus) wieder ein Lagerraum für das Geschäft vorgesehen. Spar bemüht sich, einen Nachfolger für Kofler zu finden. Auch M-Preis zeigt Interesse an ein Geschäft in Telfes. Dieser würde jedoch ein ganzes Stockwerk im Mesnerhaus benötigen. Während der Bauphase des Mesnerhauses ist bei einem Fortbetrieb des Lebensmittelgeschäftes ein Ersatz-Lagerraum noch zu suchen.

Wasserqualität Plöven

- Schmid: Die Wasserqualität in Plöven ist nach wie vor nicht zufriedenstellend.
- Viertler: Es wurde in dieser Angelegenheit die Fa. Kirchebner, welche die Bauleitung für die Verlegen der Wasserleitung Telfes – Plöven sowie für den Neubau des Hochbehälters Plöven innehatte, von den Problemen schriftlich informiert und um Lösungsvorschläge ersucht. Wie bereits berichtet, ist die Qualität des Wassers nach einer Untersuchung durch die Umwelt – Hygiene GmbH in Ordnung. Ev. sind die Sauerstoffeinschlüsse im Wasser auf hohen Wasserdruck zurückzuführen. Man ist dabei, eine Lösung des Problems zu finden.

E-Bike-Förderung

Thaler: Gewährt die Gemeinde eine E-Bike-Förderung?

Maurberger: Nein, in der GR-Sitzung vom 25.03.2013 wurde vom GR eine solche abgelehnt.

zu Punkt 22 c)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Georg Viertler um 00.30 Uhr die 36. Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: